



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn

Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

Bereich Sozial-Diakonie  
**Ehe, Partnerschaft, Familie**

# Trennung

**Mit diesen rechtlichen Fragen  
sollten Sie sich befassen**

Sie befassen sich mit einer **Trennung**.

Es ist gut, wenn Sie sich hierbei auch mit den **rechtlichen Folgen** dieser Trennung befassen und sich dabei folgende Fragen stellen:

1. **Ehe: Zusammenleben, Trennung, Scheidung - was unterscheidet sie voneinander?**
2. **Was wollen wir?**
3. **Einvernehmliche aussergerichtliche (=faktische) Trennung: Inhalt der Trennungsvereinbarung / Vorgehen?**
4. **Eheschutzrichterliche Trennung: Kann der gemeinsame Haushalt gegen den Willen des/der anderen aufgelöst werden?**

#### **Trennungsgrund: Zweijährige Trennungszeit\***

Das Gericht muss auf gemeinsames Begehren eine Ehe scheiden, wenn dieser Wille zur Scheidung bei Frau und Mann da ist. Gegen den Willen eines Ehepartners/einer Ehepartnerin kann bzw. muss es dies nach einer zweijährigen\* Trennungszeit tun.

\*bis 31.05.2004 vierjährige Trennungszeit

## **Trennungsformen - welche Möglichkeiten haben wir?**

Grundsätzlich sind drei Formen zu unterscheiden:

### **1. Die aussergerichtliche (faktische) Trennung**

Die Trennungsabmachung zwischen Ehefrau und Ehemann führt zur faktischen Trennung. Idealerweise wird diese Abmachung und ihre Folgen in einer schriftlichen Trennungsvereinbarung festgehalten. Diese Trennungsvereinbarung kann nachträglich - auf Antrag der Eheleute - durch das Gericht genehmigt werden.

### **2. Die eheschutzrichterliche Trennung**

Können sich die Ehegatten nicht aussergerichtlich auf eine Trennung und/oder ihre (finanziellen) Folgen einigen und besteht einer der beiden Ehepartner auf dieser Trennung, so kann er oder sie das Eheschutzgericht anrufen und beantragen, dass das Gericht die Trennung anordnet und die Folgen dieser Trennung regelt.

### **3. Die Ehetrennung**

Das scheidungsrichterliche Urteil führt zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes. Die Gütertrennung tritt automatisch ein, während bei den übrigen Trennungsformen die Gütertrennung per Ehevertrag zwischen den Parteien vereinbart oder durch das Gericht angeordnet werden muss. In der Schweiz kommt die Ehetrennung kaum vor.

## **Einvernehmliche aussergerichtliche (faktische) Trennung: Inhalt der Trennungsvereinbarung / Vorgehen**

1. Grundsätzlich können sich die Ehepartner jederzeit trennen, ohne dass sie gegenüber Dritten rechenschaftspflichtig sind. Sie können den gemeinsamen Haushalt spontan aufheben, somit auch ohne schriftliche Vereinbarung. Es empfiehlt sich, diese Aufhebung und die Folgen der Trennung in einer schriftlichen Trennungsvereinbarung (Muster siehe Seite 9f) inkl. einem Trennungsbudget festzuhalten. Damit lässt sich allenfalls die zweijährige Trennungszeit (siehe Seite 1: Scheidungsklage nach zweijähriger Trennung) beweisen. Zudem können gestützt auf diese Vereinbarung ausstehende Unterhaltsbeiträge – allenfalls auch auf dem Betreibungsweg – eingetrieben werden.

## 2. In der **Trennungsvereinbarung** ist festzulegen

- dass und wann der gemeinsame Haushalt aufgehoben worden ist.
- allenfalls eine Befristung dieser Trennung
- bei welchem Elternteil sich die Kinder in der Regel aufhalten (Obhutsregel) und wie der andere seine Beziehungen zu den Kindern gestaltet (Besuchsrecht)
- bzw. bei einer gleichmässigeren Betreuungslösung: wer die Kinder wann betreut und wo die Kinder angemeldet sind
- eine Unterhaltsregelung (Kinderunterhalt und allenfalls Unterhalt für den betreuenden Elternteil)
- wer wofür wie aufkommt (Aufteilung der laufenden Ausgaben)
- Steuerbezogene Vereinbarungen
- eine terminierte Anpassungs-/Abänderungsklausel, und zwar auch dann, wenn die Trennungsalimente indexiert sind.

3. Diese Trennungsvereinbarung ist in zwei Exemplaren abzufassen und zu datieren. Diese sind von beiden EhepartnerInnen zu unterzeichnen. Das von beiden ebenfalls unterzeichnete Trennungsbudget ist Teil dieser Trennungsvereinbarung und dieser anzuheften.

4. Wie bereits erwähnt, können die Ehefrau und der Ehemann diese Trennungsvereinbarung selber abfassen. Sie können sich dabei aber auch durch eine Anwältin/einen Anwalt, eine Rechtsberatungsstelle oder das Gericht unterstützen lassen. Falls diese Unterstützung beansprucht wird, sind alle Belege über die regelmässigen Einnahmen und Ausgaben für die Kinder und die Eheleute mitzubringen.

## **Gerichtliche Genehmigung der aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung: warum und wie?**

1. Reicht das Einkommen des/der Unterstützungspflichtigen zur Finanzierung der beiden Haushalte nicht aus, dann ist der/die Unterstützungsberechtigte gezwungen, eine (Teilzeit-)Stelle anzu-

nehmen, sofern das Alter der Kinder und der Gesundheitszustand ihm/ihr dies erlauben.

Der/die Unterstützungspflichtige hat in jedem Fall das Recht, sich mit dem Einkommen den erweiterten Existenzbedarf (Grundbedarf /Pauschalbetrag), Miete, Gebühr für Radio/Fernsehen/TV (Pauschale), Prämien für obligatorische Kranken-, Hausrat- und Privatversicherungen (Pauschale), berufsbedingte Auslagen, (Steuern) zu sichern. Falls die Einkommen den Unterhalt beider Haushalte sichern, wird ein allfälliger Überschuss zwischen dem Unterstützungspflichtigen und den –berechtigten aufgeteilt.

2. Die gerichtliche Genehmigung der Trennungsvereinbarung ist obligatorisch, wenn der Staat wegen der Trennung (oder schon vorher) finanzielle Leistungen (Sozialhilfe/Stipendien/Alimentenbevorschussung) an die Familie erbringen muss.
3. Zudem werden im Kanton Bern die Kinderalimente bevorschusst, wenn der/die Unterstützungspflichtige diese nicht bezahlt. Dies bedingt aber, dass sie in der Trennungsvereinbarung separat ausgewiesen sind und dass diese Vereinbarung gerichtlich genehmigt worden ist. Die entsprechende Rückforderung des Staates richtet sich an den Unterstützungspflichtigen/die Unterstützungspflichtige.
4. Der Richter/die Richterin genehmigt die Trennungsvereinbarung, gestützt auf den gemeinsamen Antrag der Ehefrau und des Ehemannes. Diesem Antrag ist die Trennungsvereinbarung, das Trennungsbudget sowie alle Belege über die regelmässigen Einnahmen (Lohnausweise, Rentenabrechnungen, Buchhaltung des Selbständigerwerbenden/der Selbständigerwerbenden etc.) und die Ausgaben (Mietvertrag, Krankenversicherungsprämien, Steuer(schluss)rechnungen, Mietverträge etc.) beizulegen.
5. Das Paar kann sich aber auch darauf einigen, dass jeder/jede für sich allein die gerichtliche Genehmigung der Trennungsvereinbarung auslösen kann. Diese Einigung ist in der Trennungsvereinbarung festzuhalten. Dem entsprechenden Antrag sind die Belege beider Haushalte/Personen beizulegen.

## **Eheschutzrichterliche Trennung: Kann der gemeinsame Haushalt gegen den Willen des/der anderen aufgelöst werden?**

1. Möchte nur ein Ehepartner die Trennung, so kann sie oder er mit einem Eheschutzbegehren ans Gericht gelangen und folgende Eheschutzmassnahmen beantragen:
  - dass sie oder er vom Ehepartner getrennt leben kann
  - dass der/die andere bis zu einem bestimmten Termin die Wohnung verlassen muss
  - dass die Kinder unter die Obhut von X gestellt werden
  - dass das Gericht die Unterhaltsbeiträge festlegt
2. Das Gericht wird jedoch diesem Begehren nicht unbesehen Folge leisten. Es prüft vielmehr, ob der Antragsteller/die Antragstellerin zur einseitigen Aufhebung berechtigt ist. Er/sie ist es laut Gesetz, wenn seine/ihre Persönlichkeit, wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das Zusammenleben gefährdet ist.

Kommt das Gericht zum Schluss, dass keiner dieser Gründe besteht, so kann es zwar niemanden zwingen, weiterhin mit dem Partner/der Partnerin zusammen zu leben. Es kann sich aber weigern, die (finanziellen) Folgen des Getrenntlebens zu regeln.
3. Obschon das neue Scheidungsrecht den Scheidungsgrund „böswilliges Verlassen“ nicht kennt, empfiehlt es sich, nicht einfach auszuziehen, sondern vielmehr im Rahmen eines Eheschutzverfahrens die Regelung der Folgen dieser Trennung sicherzustellen.

## **Güterrecht: Löst die Trennung den gemeinsamen Güterstand auf?**

1. Nein, die faktische und die eheschutzrichterliche Trennung führen (im Unterschied zur Ehetrennung, siehe Seite 2 Ziffer 3) nicht automatisch zur Gütertrennung d.h. zur Aufteilung des ehelichen Vermögens. Die Eheleute können sich jedoch darauf einigen, dass jeder Teil sein Eigengut wie Schmuck, ererbtes Vermögen etc. an sich nimmt. Zudem empfiehlt es sich, die Sparhefte aufzuteilen, damit beide Teile ein gewisses Polster haben. Die

Sparhefte der Kinder verwaltet künftig jener Elternteil, der hauptsächlich die Kinder betreut.

2. Möchten die Ehepartner die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit einer Gütertrennung verbinden, so muss diese entweder vom Gericht verfügt werden oder die Gütertrennung wird in einem von einem Notar/einer Notarin öffentlich beurkundeten Ehevertrag festgelegt.

## **Steuern**

1. Löst die Trennung während des Kalenderjahres eine Zwischenveranlagung aus?

Nein, massgebend ist die Situation per 31.12. Leben die Eheleute zu diesem Zeitpunkt offiziell getrennt, erhalten beide im Folgejahr eine eigene Steuererklärung. Mit dieser Steuererklärung wird die einkommens- und vermögensbezogene Situation des Trennungsjahres erfasst: Die Eheleute haben ihre Steuererklärung je mit ihrem eigenen Einkommen und Vermögen auszufüllen, und zwar in Bezug auf das ganze Jahr, in welchem die Trennung erfolgte.

2. Was passiert im Zeitpunkt der Trennung innerhalb eines Jahres?  
Sobald bei der Einwohnerkontrolle die Trennung gemeldet und erfasst ist, informiert sie das Steueramt.

Das Vorgehen der Steuerbehörde ist folgendermassen:

Ab dem Datum der Trennung werden getrennte Steuerkonti für das laufende Jahr eingerichtet.

Die im laufenden Jahr einbezahlten Raten werden je zur Hälfte beiden gutgeschrieben, unabhängig davon, wer sie eingezahlt hat. Die Person mit dem kleineren Einkommen wird eine Rückerstattung erhalten, während die Person mit dem grösseren Einkommen eine Nachzahlung zu leisten hat. Auf einen schriftlichen Antrag beider Ehegatten, kann die Bezugsbehörde (Staatskasse) anstelle der hälftigen Anrechnung jedoch eine andere Anrechnung vornehmen.

Die Person, die bis zum Zeitpunkt der Trennung keine Steuern bezahlt hat, wird provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung wird im Folgejahr vorgenommen.

Alimente und Unterhaltsbeiträge werden bei der leistenden Person zum Abzug zugelassen und bei der empfangenden Person als Einkommen erfasst. Die gleiche Regelung gilt auch bei anderen mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge wie z.B. der Abzug für die Kinderbetreuung. Falls die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge und Betreuung weiterhin wahrnehmen, erfolgen die Abzüge je hälftig.

### **Ende der Trennung: Was löst sie aus?**

1. Es gibt keine Mindest- und Maximaldauer der Trennung. Sie endet, wenn beide Ehepartner wieder in einer gemeinsamen Wohnung leben, einer der beiden stirbt oder das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden ist.
2. Ob der Kläger/die Klägerin mit der Klage die Scheidung erlangt, entscheidet das Gericht. Die zweijährige Trennungszeit setzt einen absoluten Scheidungsgrund. Das bedeutet, dass der Richter/die Richterin der Klage Folge leisten und das Scheidungsurteil - auch gegen den Widerstand der anderen Partei - aussprechen muss.

### **Weiteres**

1. Wenn es strittig ist, wer in der Familienwohnung bleibt und wer auszuziehen hat, bleibt in der Regel derjenige Elternteil dort, der die Kinder mehrheitlich betreut. Der Mietvertrag kann jedoch ebensowenig ohne Zustimmung der weggezogenen Person gekündigt wie das Eigenheim verkauft werden.
2. Der ausziehende Ehegatte bzw. die ausziehende Ehegattin hat sich bei der Gemeinde ab- bzw. umzumelden.
3. Auf Verlangen muss er/sie der verbleibenden Eheperson den Schlüssel abgeben, und er/sie sollte künftig die eheliche Wohnung nur noch mit dem Einverständnis der anderen Person betreten.
4. Wenn die Trennung dazu führt, dass der bis anhin nicht erwerbstätige Ehepartner/die bis anhin nicht erwerbstätige Ehepartnerin eine Erwerbstätigkeit aus finanziellen Gründen aufnehmen muss

und keine Stelle findet, so hat sie oder er Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV). Falls es nicht finanzielle Gründe sind, die zu dieser Erwerbsaufnahme führen, so hat die Wiedereinsteigerin/der Wiedereinsteiger nur Anspruch auf „Stempelgeld“, wenn sie oder er in den letzten zwei Jahren mindestens während sechs Monaten einen Lohn bezogen und ALV-Beiträge entrichtet hat.

5. Die Trennung ändert nichts an der AHV-/IV- und Pensionskassenberechtigung der Ehefrau und des Ehemannes.

## Trennungsvereinbarung zwischen

**NAME VORNAME**, PERSONALIEN, HEIMATORT, BERUF,  
ADRESSE

und

**NAME VORNAME**, PERSONALIEN, HEIMATORT, BERUF,  
ADRESSE

1. Die Ehegatten stellen fest, dass ihr gemeinsamer Haushalt seit DATUM aufgehoben ist.
2. Für die Dauer der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts werden die Kinder
  - NAME, geb. GEBURTSDATUM
  - NAME, geb. GEBURTSDATUM
  - NAME, geb. GEBURTSDATUMunter die Obhut von ELTERNTEIL gestellt.
3. Die Parteien regeln den persönlichen Verkehr grundsätzlich in direkter Absprache im gegenseitigen Einverständnis.

Im Falle einer Nichteinigung ist ANDERER ELTERNTEIL berechtigt, die Kinder jeweils am ersten Wochenende jeden Monats von Samstag UHRZEIT Uhr bis Sonntag UHRZEIT Uhr zu sich auf Besuch und jährlich während ANZAHL Wochen zu sich in die Ferien zu nehmen. Die Ausübung des Ferienrechts ist mindestens zwei Monate zum Voraus anzumelden.

oder ANDERER ELTERNTEIL ist berechtigt, die Kinder jeweils am ersten Wochenende jeden Monats von Samstag UHRZEIT Uhr bis Sonntag UHRZEIT Uhr zu sich auf Besuch und jährlich während ANZAHL Wochen zu sich in die Ferien zu nehmen. Die Ausübung des Ferienrechts ist mindestens zwei Monate zum voraus anzumelden.

4. Für die Dauer der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts bezahlt EHEGATTE ANDEREM EHEGATTEN monatliche Unterhaltsbeiträge, zahlbar monatlich zum voraus, in folgender Höhe:

- für die ANZAHL Kinder: Fr. BETRAG pro Kind
- für ANDEREN EHEGATTEN persönlich: Fr. BETRAG
  - oder: für die Zeit vom MONAT bis und mit MONAT:  
Fr. BETRAG

Gesamtbetrag: Fr. BETRAG für die Zeit bis und mit MONAT, anschliessend Fr. BETRAG, zuzüglich allenfalls die Familienzulagen.

Die Familienzulagen sind im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn EHEGATTE darauf Anspruch hat und sie nicht von ANDEREM EHEGATTEN bezogen werden. Sie werden in erster Linie von ANDEREM EHEGATTEN bezogen. EHEGATTE hat eine ihm/ihr allfällig zustehende Differenzzahlung nach Art. 7 Abs. 2 FamZG (SR 836.2) an ANDEREN EHEGATTEN weiterzuleiten.

EHEGATTE verpflichtet sich, den Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. BETRAG gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung des jeweiligen Kindes ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

5. eventuell: Die Zahlungspflicht für den Betrag von im gegebenen Zeitpunkt insgesamt Fr. BETRAG (bei entsprechender Konstellation: einschliesslich Familienzulagen) beginnt per MONAT.

6. Die Ehegatten informieren das Steuerbüro der Gemeinde umgehend über die Tatsache der Trennung, verbunden mit dem Antrag, ihnen ab sofort getrennte Ratenrechnungen zuzustellen.

Die für das laufende Jahr bereits bezahlten gemeinsamen Steuerraten von Fr. BETRAG werden gemäss Artikel 233 des bernischen Steuergesetzes (StG) entsprechend der Haftungsquote nach Artikel 15 Absatz 2 StG auf die Ehegatten aufgeteilt. Diese Aufteilung gilt auch im internen Verhältnis.

Zukünftig geleistete Steuerraten werden demjenigen Ehegatten angerechnet, der sie leistet.

7. EHEGATTE gibt ANDEREM EHEGATTEN noch folgendes Mobiliar aus der ehelichen Wohnung heraus:  
– GEGENSTÄNDE
8. Im Übrigen behalten die Ehegatten während der Zeit der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts die Mobiliarstücke, die sich gegenwärtig in ihrem Besitz befinden.
9. fakultativ, wenn nicht mit Inkassomassnahmen gerechnet werden muss: Die Ehegatten beantragen gerichtliche Genehmigung dieser Vereinbarung. Die Gerichtskosten werden halbiert. Jeder Ehegatte trägt allfällige Parteikosten selbst.

ORT, DATUM

ORT, DATUM

Ehegatte 1

Ehegatte 2

Februar 2009

Notizen

---

Beim Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie finden Sie folgende Merkblätter

- Leitbild über die Ehe, Partnerschafts- und Familienberatung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern - Jura - Solothurn
- Rechte und Pflichten in der Ehe
- Konkubinatsvertrag
- Binationales Zusammenleben
- Trennung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- Scheidung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- unentgeltliche Prozessführung im Kanton Bern
- Eingetragene Partnerschaft
- Sozialhilfe nach Trennung und Scheidung

Broschürenpreis Fr. 5.--/Stück

Herausgeberin/Konzept

Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie  
Schwarztorstrasse. 22, Postfach 5461, 3001 Bern  
Tel. 031 385 17 17, Email:  
[sozdiakonie@refbejuso.ch](mailto:sozdiakonie@refbejuso.ch)

aktualisiert Februar 2009